

Johannes Schmidt

Rational Choice Fundierungen von Gerechtigkeitsprinzipien*

Abstract: The paper draws on a conceptual analysis of justice in discussing the power of rational choice justifications of conceptions of justice. It is argued that the concept of justice can be reduced to two independent moral dimensions. From this conceptual thesis a simple conceptual criterion is derived which any powerful theory of justice must satisfy. An attempt is made to use this fundamental criterion in evaluating a wide variety of rational choice theories of justice. It is shown that there is but one variant of the rational choice approach which in substantiating principles of justice does not violate this criterion.

1. Einführung

Jede Theorie der Gerechtigkeit hat sich mit den drei folgenden Fragen auseinanderzusetzen: Auf welche Gegenstände beziehen wir uns, wenn wir irgendetwas als gerecht oder ungerecht bezeichnen? Auf welche allgemeinen Prinzipien sollen wir unsere speziellen Urteile über die Gerechtigkeit bzw. Ungerechtigkeit bestimmter Objekte stützen? Mit welchen Argumenten läßt sich die moralische Qualität dieser allgemeinen Gerechtigkeitsprinzipien untermauern? Während die erste Frage einen Theoretiker dazu zwingt, mit seinem Begriff der Gerechtigkeit die Klasse der betrachteten moralischen Probleme zu explizieren, wird er mit der zweiten Frage aufgefordert, eine inhaltliche Konzeption zur Lösung dieser Probleme zu entwickeln. Die dritte Frage konfrontiert ihn schließlich mit der Herausforderung, einer interessierten Öffentlichkeit eine Reihe von Gründen an die Hand zu geben, warum sie die praktische Anwendung einer bestimmten Konzeption der Gerechtigkeit als gerechtfertigt betrachten sollte.

Vor dem Hintergrund der drei skizzierten Fragen läßt sich das Anliegen dieses Artikels so charakterisieren: Ausgangspunkt der Überlegungen ist die Annahme, daß eine leistungsfähige Theorie der Gerechtigkeit bei der Beantwortung der ersten Frage eine wesentliche Vorgabe zu beachten hat, die zugleich das Spek-

* Dieser Artikel geht auf einen Vortrag zurück, den ich anläßlich der 3. Tagung des Arbeitskreises 'Moderne Handlungs- und Entscheidungstheorie' der Sektion 'Politische Theorie und Ideengeschichte' der DVPW am 4.2.1995 in Stuttgart gehalten habe. Für kritische Kommentare und konstruktive Hinweise danke ich Friedrich Breyer, Christine Chwaszcza, Daniel Diermeier, Lucian Kern, Thomas Schmidt und Reinhard Zintl. Mein besonderer Dank gilt den Herausgebern, deren Einwände mich u.a. gezwungen haben, die konzeptuelle These des zweiten Abschnitts zu klären.

trum aller möglichen Antworten auf die zweite Frage beschränkt. Ich werde diese konzeptuelle Restriktion zusammen mit ihren konzeptionellen Konsequenzen im nächsten Abschnitt auf dogmatische Weise einführen. Im Mittelpunkt der Untersuchung steht dann eine Familie von Gerechtigkeitstheorien, die hinsichtlich der dritten Frage insofern die gleiche Strategie verfolgen, als sie im Zuge der Rechtfertigung ihrer allgemeinen Prinzipien auf den Rational Choice Ansatz zurückgreifen. Da es sich hier um eine sowohl umfangreiche als auch heterogene Familie handelt, lohnt es sich, zunächst einen systematischen Überblick über ihre diversen Mitglieder zu geben (Abschnitt 3). Das eigentliche Ziel der Unternehmung besteht dann darin, die verschiedenen Ansätze zu einer Rational Choice Fundierung von Gerechtigkeitsprinzipien anhand des im zweiten Abschnitt entwickelten Kriteriums auf ihre Leistungsfähigkeit hin zu untersuchen (Abschnitt 4). Im letzten Abschnitt werde ich darauf hinweisen, daß das Ergebnis dieser Untersuchung angesichts der begrenzten Reichweite des verwendeten Kriteriums mit Vorsicht zu genießen ist.

2. Gerechtigkeit: Konzept und Konzeptionen

'Gerechtigkeit' ist ein schwer zu fassender Begriff, solange man versucht, die Gesamtheit seiner historischen und aktuellen Verwendungen einzufangen. So wurde und wird etwa von einem gerechten Mann, einem gerechten Preis, einem gerechten Krieg, einem gerechten Urteil, einem gerechten Unentschieden, einer gerechten Benotung, einer gerechten Besteuerung und vielen anderen gerechten Dingen mehr gesprochen. Um dieser schillernden Vielfalt zu entkommen, haben sich nahezu alle modernen Gerechtigkeitstheoretiker mit Rawls (1971) dazu entschlossen, das Prädikat 'gerecht' ausschließlich – oder zumindest doch in erster Linie – auf die fundamentalen Regeln einer gesellschaftlichen Ordnung anzuwenden. Sobald man diese Vorentscheidung akzeptiert, gewinnt der Begriff der Gerechtigkeit insofern klarere Konturen, als er sich auf die moralischen Dimensionen reduzieren läßt, die bei der Bewertung grundlegender gesellschaftlicher Regeln eine Rolle spielen. Meine Behauptung ist nun, daß es zwei grundsätzlich voneinander *unabhängige* Dimensionen gibt, die wir als moralisch relevant erachten, wenn wir das Prädikat 'gerecht' auf die fundamentalen Regeln einer gesellschaftlichen Ordnung anwenden. Während die erste Dimension des Gerechtigkeitskonzepts in moralischen Bewertungen zum Ausdruck kommt, die sich auf die wünschenswerten Eigenschaften des individuellen Verhaltens in sozialen Interaktionsprozessen beziehen, spiegeln moralische Urteile über die wünschenswerten Eigenschaften gesellschaftlicher Zustände die zweite Dimension des Gerechtigkeitsbegriffs wider. Diese beiden Bewertungsdimensionen werden im folgenden der Einfachheit halber als *individuelle* bzw. *soziale* Dimension des Gerechtigkeitskonzepts bezeichnet. Wenn wir Gerechtigkeitsurteile entlang der individuellen Dimension fällen, erheben wir typischerweise prozedurale Forderungen der Art, daß freiwillig abgeschlossene Verträge einzuhalten oder die Privatsphären anderer Gesellschaftsmitglieder zu respektieren sind. Bewegen sich unsere Gerechtigkeitsurteile demgegenüber im Rahmen der sozialen Dimension, so erhe-

ben wir typischerweise strukturelle Forderungen der Art, die Einkommens- und Vermögensverteilung habe sich an der Leistung, den Bedürfnissen oder den Verdiensten der Gesellschaftsmitglieder zu orientieren.

Es dürfte klar geworden sein, daß sich die beiden Dimensionen des Gerechtigkeitskonzepts auf zwei grundsätzlich verschiedene Aspekte einer gesellschaftlichen Ordnung beziehen. Meine These besagt nun zum einen, daß wir beide Aspekte als moralisch relevant erachten, und zum anderen, daß diese beiden Aspekte grundsätzlich unabhängig voneinander in unsere Bewertungen eingehen. Mit dem ersten Teil dieser These wird behauptet, daß sich unsere empirischen Gerechtigkeitsurteile auf den beiden skizzierten Dimensionen zugleich bewegen. Sofern diese erste Behauptung korrekt ist, machen wir die moralische Qualität einer gesellschaftlichen Ordnung sowohl von bestimmten Eigenschaften des individuellen Verhaltens in Interaktionssituationen als auch von bestimmten Merkmalen der induzierten sozialen Zustände abhängig. Mit dem zweiten Teil meiner These wird behauptet, daß die moralischen Urteile, die wir entlang der individuellen bzw. sozialen Dimension des Gerechtigkeitskonzepts fällen, als logisch unabhängig zu betrachten sind. Sofern diese zweite Behauptung korrekt ist, gibt es prima facie keine Gewähr dafür, daß unsere prozeduralen und strukturellen Gerechtigkeitsurteile ein konsistentes System moralischer Überzeugungen bilden. Den folgenden Überlegungen liegt die Annahme zugrunde, daß der zwischen den beiden Dimensionen des Gerechtigkeitsbegriffs logisch mögliche Konflikt den empirischen Regelfall darstellt, wir also typischerweise strukturelle Forderungen erheben, die sich mit unseren prozeduralen Überzeugungen nicht ohne weiteres vereinbaren lassen. Daß diese Annahme zumindest nicht ganz und gar unplausibel ist, zeigt ein Blick auf die in westlichen Industriegesellschaften verbreitete sozial-liberale Mentalität, die die Gerechtigkeit von Tauschprozessen an der Freiwilligkeit der individuellen Handlungen und die Gerechtigkeit von Tauschergebnissen an der Erfüllung redistributiver Forderungen bemißt, ohne sich weiter um die Frage zu kümmern, ob (und wenn ja: wie) diese beiden konkurrierenden Bestimmungen miteinander in Einklang gebracht werden können.

Unter einer Konzeption der Gerechtigkeit soll hier eine Menge von Regeln bzw. Prinzipien verstanden werden, die alle (vom jeweiligen Theoretiker) als relevant erachteten Gerechtigkeitsurteile auf eine allgemeine und widerspruchsfreie Grundlage zurückführt. Es liegt auf der Hand, daß eine Theorie der Gerechtigkeit, die von der oben entwickelten Analyse des Gerechtigkeitsbegriffs ausgeht, relativ weitreichenden konzeptionellen Anforderungen zu genügen hat. Sobald man meine erste konzeptuelle Behauptung akzeptiert, muß eine Konzeption der Gerechtigkeit immer dann als *unvollständig* betrachtet werden, wenn ihre allgemeinen Prinzipien entweder nur die individuelle oder nur die soziale Dimension unserer moralischen Urteile inhaltlich spezifizieren. Von einer leistungsfähigen Theorie der Gerechtigkeit ist daher in jedem Fall zu erwarten, daß sie eine *vollständige* Konzeption liefert, deren Prinzipien sowohl den individuellen als auch den sozialen Aspekt einer gerechten gesellschaftlichen Ordnung berücksichtigen. Nun steht jeder Verfechter einer vollständigen Konzeption vor dem Problem, die allgemeinen Regeln der individuellen und sozialen Gerechtigkeit in *kompatibler*

Weise festzulegen, d.h. dafür zu sorgen, daß die zur Spezifizierung gerechter Prozeduren und gerechter Resultate verwendeten Kriterien gleichzeitig erfüllt werden können.¹ Vor dem Hintergrund meiner zweiten konzeptuellen Behauptung ist eine Lösung dieses Kompatibilitätsproblems immer dann als *trivial* zu klassifizieren, wenn sie die logische Unabhängigkeit der beiden Dimensionen des Gerechtigkeitsbegriffs ignoriert. Diesem Verdikt unterliegen alle Versuche, die Formulierung einer vollständigen Konzeption der Gerechtigkeit auf die Idee der reinen (bzw. vollkommenen) Verfahrensgerechtigkeit² zu stützen, weil sie die inhaltliche Spezifizierung der sozialen (bzw. individuellen) Dimension des Gerechtigkeitskonzepts vollkommen von der inhaltlichen Spezifizierung seiner individuellen (bzw. sozialen) Dimension abhängig machen. Nimmt man demgegenüber meine Unabhängigkeitsthese ernst, so ist von einer leistungsfähigen Theorie der Gerechtigkeit zu erwarten, daß sie eine *nicht-triviale* Lösung des Kompatibilitätsproblems erzeugt. Eine solche Lösung liegt immer dann vor, wenn die konsistente Festlegung einer Dimension des Gerechtigkeitskonzepts nicht vollständig durch die Spezifizierung seiner zweiten Dimension determiniert ist.

Wenn unsere prozeduralen und strukturellen moralischen Urteile tatsächlich – wie oben behauptet – regelmäßig zu konkurrierenden praktischen Empfehlungen führen, stellt bereits die Entwicklung einer vollständigen Konzeption der Gerechtigkeit, die die zwischen unseren empirischen Einzelurteilen bestehende Spannung mit der Formulierung geeigneter allgemeiner Prinzipien auf nicht-triviale Weise überwindet, eine nicht unerhebliche theoretische Herausforderung dar. Selbst wenn man jedoch annimmt, daß sich ein Theoretiker dieser konzeptionellen Herausforderung erfolgreich gestellt hat, steht er immer noch vor dem schwierigen Problem, eine überzeugende Strategie zur Fundierung seiner zweidimensionalen Konzeption der Gerechtigkeit zu entwickeln. Die zahlreichen Möglichkeiten, diesem Rechtfertigungsproblem mit dem Rational Choice Ansatz zu begegnen, sollen im folgenden etwas näher betrachtet werden.

3. Rational Choice Fundierungen im Überblick

Rational Choice Fundierungen von Gerechtigkeitsprinzipien sind normative Argumente, die jeweils ein bestimmtes Rationalitätskonzept auf ein bestimmtes Entscheidungs- bzw. Interaktionsproblem anwenden, um eine eindeutige Spezifizierung der individuellen und/oder sozialen Dimension des Gerechtigkeitskonzepts zu rechtfertigen. Der folgende Überblick über die verschiedenen Varianten

¹ Da die bloße Konzentration auf die Formulierung von Regeln der individuellen oder sozialen Gerechtigkeit per se nicht ausreicht, um die interne Konsistenz eines Regelsystems zu gewährleisten, haben auch die Verfechter unvollständiger Konzeptionen der Gerechtigkeit grundsätzlich mit einem Kompatibilitätsproblem zu kämpfen. Dieses zusätzliche Problem wird im folgenden vernachlässigt.

² Zur begrifflichen Abgrenzung verschiedener Versionen der prozeduralen Gerechtigkeit vgl. Rawls 1971, § 14. Interessante theoretische Verwendungen der Idee einer reinen bzw. vollkommenen Verfahrensgerechtigkeit werden u.a. von Nelson 1980; Barry 1989, § 38, und Schmidt 1994 untersucht.

einer Rational Choice Fundierung wird sich ausschließlich auf die strukturellen Merkmale der jeweils vorgetragenen normativen Argumente konzentrieren und auf alle inhaltlichen und technischen Details verzichten. Diese grobe Betrachtung reicht allerdings völlig aus, um die alternativen Fundierungsstrategien mit den konzeptionellen Vorgaben des zweiten Abschnitts konfrontieren zu können.

Die Autoren, die den Rational Choice Ansatz zur Fundierung von Gerechtigkeitsprinzipien verwenden, lassen sich unter methodischen Aspekten in zwei große Gruppen einteilen. Die Vertreter der ersten, relativ homogenen Gruppe greifen auf die in der *social choice theory* bzw. Wohlfahrtsökonomie übliche *axiomatische* Methode zurück, um ein bestimmtes Gerechtigkeitsprinzip mit einer Menge von äquivalenten Postulaten zu untermauern. Das gemeinsame Merkmal dieser axiomatischen Fundierungsansätze besteht darin, daß sie Gerechtigkeitsprinzipien als Kriterien zur Lösung kollektiver Auswahlprobleme betrachten. Ausgangspunkt aller Überlegungen ist die fiktive Figur eines vollkommen informierten gesellschaftlichen Planers (oder ethischen Beobachters), der vor dem Problem steht, eine Menge vollständig beschriebener gesellschaftlicher Zustände in eine ethische Rangordnung zu bringen. Als gerecht wird eine Lösung dieses Problems regelmäßig nur dann betrachtet, wenn sich die gesellschaftlichen Präferenzen des fiktiven kollektiven Akteurs grundsätzlich an den individuellen Präferenzen aller Gesellschaftsmitglieder orientieren. Von einer rationalen Lösung wird typischerweise genau dann gesprochen, wenn sowohl die gesellschaftlichen Präferenzen als auch alle individuellen Präferenzen bestimmten Konsistenzbedingungen genügen. Vor diesem Hintergrund besteht das gemeinsame Anliegen aller Vertreter des axiomatischen Ansatzes in dem Nachweis, daß einige zusätzliche ethische Postulate genügen, um eine eindeutige – etwa utilitaristische³ oder rawlsianische⁴ – Lösung des kollektiven Auswahlproblems zu fundieren.

Die Vertreter der zweiten, relativ heterogenen Gruppe von Autoren bedienen sich der in der neueren Sozialvertragstheorie üblichen *konstruktivistischen* Methode, um eine bestimmte Konzeption der Gerechtigkeit als eindeutiges Ergebnis einer rationalen Entscheidung unter gesellschaftlich problematischen bzw. moralisch relevanten Bedingungen auszuweisen. Der wesentliche Unterschied zwischen den axiomatischen und konstruktivistischen Fundierungsansätzen besteht darin, daß letztere auf die fiktive Figur eines kollektiven Akteurs verzichten und Gerechtigkeitsprinzipien grundsätzlich als Kriterien zur Lösung individueller Auswahlprobleme betrachten. Ausgangspunkt aller Überlegungen ist nun ein beliebiger individueller Akteur, der angesichts eines parametrischen oder strategischen Entscheidungsproblems aus einer Menge von alternativen Handlungsoptionen eine Auswahl zu treffen hat. Als gerecht wird eine Lösung des jeweils

³ Die wichtigsten axiomatischen Charakterisierungen des utilitaristischen Prinzips finden sich in Fleming 1952; Harsanyi 1955; 1977a, Kap. 4; d'Aspremont/Gevers 1977; Deschamps/Gevers 1978; Maskin 1978 sowie Roberts 1980.

⁴ Als 'rawlsianisch' wird hier eine Lösung des kollektiven Auswahlproblems bezeichnet, die auf einer Sozialen Wohlfahrtsfunktion des Maximin-Typs beruht. Zu alternativen Axiomatisierungen rawlsianischer Prinzipien der Gerechtigkeit vgl. Hammond 1976; Strasnick 1976; Sen 1976; d'Aspremont/Gevers 1977 sowie Barberá/Jackson 1988.

betrachteten Auswahlproblems bezeichnet, wenn die Prämissen und/oder die Resultate der Entscheidungssituation bestimmten ethischen Bedingungen genügen. Von einer rationalen Lösung wird gesprochen, wenn die von allen Individuen gewählten Optionen bestimmten strukturellen Anforderungen und/oder die individuellen Präferenzen aller Akteure bestimmten Konsistenzbedingungen genügen. Im Rahmen des konstruktivistischen Programms lassen sich verschiedene Fundierungsstrategien verfolgen, die sich vor allem hinsichtlich der Modellierung des als relevant erachteten Entscheidungs- bzw. Interaktionsproblems und der angemessenen Motivationsgrundlage einer rationalen Auswahl unterscheiden. In der neueren Sozialvertragstheorie sind zumindest fünf verschiedene Varianten des konstruktivistischen Ansatzes zu finden. Da ihre Verfechter regelmäßig auf ein klassisches Vorbild zurückgreifen, werde ich die verschiedenen Fundierungsstrategien im folgenden mit den entsprechenden Etiketten versehen:

Die *Hobbessche* Variante des Konstruktivismus (Buchanan 1975; Brennan/Buchanan 1985) geht von der Beschreibung eines realen gesellschaftlichen (soziale Kooperation) bzw. eines hypothetischen natürlichen Interaktionsproblems (Naturzustand) aus, das sich jeweils durch eine partielle Übereinstimmung und einen partiellen Konflikt der persönlichen Präferenzen aller Akteure auszeichnet. Jeder individuelle Akteur wird als *homo oeconomicus* modelliert, der sich ausschließlich an seinen eigenen Interessen orientiert und keine ethischen Beschränkungen akzeptiert, denen er nicht selbst zugestimmt hat bzw. zugestimmt haben würde. Ein Gerechtigkeitsprinzip wird als eine Regel definiert, die dem individuellen Verhalten eine allgemeine und dauerhafte Restriktion auferlegt. Eine solche Regel gilt genau dann als gerechtfertigt, wenn sie die faktische bzw. hypothetische Zustimmung aller rationalen Individuen findet. Vor diesem Hintergrund besteht das Ziel des Hobbesschen Fundierungsansatzes darin, zu zeigen, daß eindeutige Regeln des individuellen Verhaltens existieren, deren allgemeine Befolgung – gemessen am realen gesellschaftlichen bzw. hypothetischen natürlichen status quo – jedem Akteur einen Vorteil verschafft bzw. verschaffen würde.

Die *Lockesche* Variante des Konstruktivismus (Nozick 1974) beschränkt sich auf die Analyse eines hypothetischen natürlichen Interaktionsproblems und nimmt an, daß dieser anarchische Zustand sowohl durch eine partielle Übereinstimmung der persönlichen Präferenzen aller individuellen Akteure als auch durch die Existenz einer objektiven ethischen Beschränkung des individuellen Verhaltens gekennzeichnet ist. Jeder individuelle Akteur wird daher als *homo ethico-oeconomicus* modelliert, der sich grundsätzlich nicht nur an seinen eigenen Interessen orientiert, sondern auch anzuerkennen bereit ist, daß sein Verhalten – völlig unabhängig von seiner subjektiven Zustimmung – einer natürlichen ethischen Restriktion unterliegt. Als Gerechtigkeitsprinzipien werden diejenigen Regeln des individuellen Verhaltens definiert, die eine natürliche ethische Beschränkung der Akteure widerspiegeln. Eine solche Regel gilt dann als gerechtfertigt, wenn alle rationalen Individuen ihrer verbindlichen Durchsetzung zustimmen würden. Da der Lockesche Fundierungsansatz die Lösung aller realen gesellschaftlichen Interaktionsprobleme an die Lösung dieses hypothetischen natürlichen Interaktionsproblems bindet, besteht das ausschließliche Ziel der Unterneh-

mung in dem Nachweis, daß eine Menge eindeutig bestimmter Regeln des individuellen Verhaltens existiert, deren allgemeine Einhaltung – gemessen am Naturzustand – die Position jedes Individuums verbessern würde.

Die *Kantische* Variante des Konstruktivismus (Rawls 1971; 1980; 1993; Harsanyi⁵ 1953; 1977a, Kap. 4) konfrontiert jedes Gesellschaftsmitglied mit einem hypothetischen moralischen Entscheidungsproblem (*original position, equiprobability*), das ihm eine unparteiische Lösung realer gesellschaftlicher Interessenkonflikte abverlangt. Jedes Individuum, das diese hypothetische Entscheidungsperspektive einnimmt, wird als *homo ethicus* modelliert, der von seinen eigenen Interessen vollkommen abstrahiert und sich ausschließlich am öffentlichen Interesse orientiert. Prinzipien der Gerechtigkeit sind als allgemeine Rechte bzw. Pflichten binden oder den Verteilungsergebnissen der gesellschaftlichen Kooperation eine dauerhafte Beschränkung auferlegen. Eine solche Regel gilt genau dann als gerechtfertigt, wenn ihr jedes rationale Individuum zustimmen würde, das sich den kontrafaktischen Bedingungen des moralischen Entscheidungsproblems unterwirft. Vor diesem Hintergrund versuchen die Vertreter des Kantischen Fundierungsansatzes zu zeigen, daß jeder rationale und unparteiische Zeitgenosse für ein eindeutig bestimmtes Prinzip (bzw. eine eindeutig bestimmte Konzeption) der Gerechtigkeit votieren würde, dessen (bzw. deren) Anwendung auf den realen gesellschaftlichen status quo zwar notwendigerweise das Gemeinwohl, nicht aber zwangsläufig die Interessen aller individuellen Akteure befördern würde.

Neben den drei skizzierten 'reinen' Formen des konstruktivistischen Arguments sind in der neueren Sozialvertragstheorie auch zwei 'gemischte' Versionen zu finden, die den Hobbeschen Fundierungsansatz mit einem Lockeschen bzw. Kantischen Element kombinieren. Die *Hobbes-Lockesche* Variante des Konstruktivismus (Gauthier 1986) verknüpft die Modellierung eines hypothetischen gesellschaftlichen Interaktionsproblems (*Bargaining*) mit der Beschreibung eines hypothetischen natürlichen Interaktionsproblems (Naturzustand) und nimmt an, daß sich beide Probleme durch eine partielle Übereinstimmung und einen partiellen Konflikt der persönlichen Präferenzen aller individuellen Akteure auszeichnen.⁶

⁵ Einem Neoutilitaristen wie Harsanyi, der moralische Urteile überdies als hypothetische Imperative rekonstruiert (1958), ein Kantisches Etikett zu verpassen, ist zweifellos höchst problematisch. Meine Verwendung dieses, in anderen Kontexten überaus irreführenden, Etiketts ist nur dadurch zu rechtfertigen, daß Harsanyis Version des konstruktivistischen Arguments in der für dieses Paper zentralen Hinsicht mit der von Rawls formulierten (und offensichtlich von Kant inspirierten) Variante übereinstimmt.

⁶ Tatsächlich führt Gauthier (1986, Kap. 4) mit dem Marktmechanismus noch einen dritten Interaktionsprozeß in seine Theorie ein. Da er den (vollkommenen) Wettbewerb jedoch als moralisch neutrales Verfahren ausweist, können seine diesbezüglichen Ausführungen hier ruhig vernachlässigt werden. An dieser Stelle ist überdies darauf hinzuweisen, daß Gauthier (1986, Kap. 8) parallel zum Hobbes-Lockeschen Rechtfertigungsansatz noch eine Kantische Fundierungsstrategie verfolgt, um seine Konzeption einer gerechten gesellschaftlichen Ordnung zu untermauern. Diese zusätzliche Komplikation seiner Argumentation wird im folgenden völlig ignoriert.

Gerechtigkeitsprinzipien werden als allgemeine Regeln des individuellen Verhaltens betrachtet, die grundsätzlich dann als gerechtfertigt gelten, wenn jedes rationale Individuum ihrer universellen Befolgung zustimmen würde. Im Gegensatz zu allen bisher betrachteten Versionen des Konstruktivismus operiert der Hobbes-Lockesche Ansatz zur Fundierung einer eindeutig bestimmten Konzeption der Gerechtigkeit mit einem zweistufigen Rechtfertigungsverfahren: Während der erste Schritt des Arguments auf den Nachweis zielt, daß sich die Hobbessche Methode verwenden läßt, um eine gerechte Lösung des Bargainingproblems zu erzeugen, versucht der zweite Schritt des Arguments zu zeigen, daß eine Lockesche Lösung des natürlichen Interaktionsproblems vonnöten ist, um die Stabilität des deduzierten Verhandlungsergebnisses zu gewährleisten.

Die Hobbes-Kantische oder *Humesche* Variante des Konstruktivismus (Binmore 1994) verknüpft die Modellierung eines realen gesellschaftlichen Interaktionsproblems (*game of life*) mit der Beschreibung eines hypothetischen moralischen Interaktionsproblems (*game of morals*) und geht davon aus, daß sich die Präferenzen aller individuellen Akteure in beiden Fällen hinsichtlich einer jeweils spezifischen Dimension in partieller Übereinstimmung befinden. Jeder Akteur wird nämlich als *homo socio-oeconomicus* modelliert, der sein Verhalten zwar einerseits – sofern er am *game of life* teilnimmt – an seinen persönlichen Präferenzen, andererseits aber auch – sofern er das *game of morals* mitspielt – an seinen empathetischen Präferenzen und einer Unparteilichkeitsbedingung orientiert. Ein Gerechtigkeitsprinzip wird als eine Regel definiert, die sowohl dem individuellen Verhalten als auch den durch gesellschaftliche Interaktionsprozesse induzierten Verteilungsergebnissen eine allgemeine Beschränkung auferlegt. Um eine solche Regel zu rechtfertigen, ist der Nachweis zu erbringen, daß ihre Etablierung über die faktische Zustimmung aller rationalen nicht-moralischen Akteure des *game of life* hinaus auch die hypothetische Zustimmung aller rationalen moralischen Akteure des *game of morals* finden würde. Der Humesche Ansatz zur Fundierung eindeutig bestimmter Gerechtigkeitsprinzipien stimmt daher insofern mit der Hobbes-Lockeschen Methode überein, als er ein zweistufiges Rechtfertigungsverfahren verwendet: Im ersten, Hobbesschen Schritt des Arguments wird die Menge aller realisierbaren (und als potentiell gerecht zu betrachtenden) Lösungen des gesellschaftlichen Kooperationsproblems mit der Menge aller alternativen Verhaltensregeln identifiziert, deren Etablierung keinem Individuum einen Anreiz zur Nichtkonformität bieten und – gemessen am realen gesellschaftlichen status quo – jedem Individuum einen Vorteil verschaffen würde. Im zweiten, Kantischen Schritt des Arguments wird der zu realisierende Ordnungsentwurf mit derjenigen Regel des (nun endgültig als gerecht ausgewiesenen) individuellen Verhaltens identifiziert, deren allgemeine Befolgung überdies ein – gemessen an der eindeutigen Lösung des moralischen Interaktionsproblems – gerechtes Verteilungsergebnis erzeugt.

4. Zur Leistungsfähigkeit der Fundierungsansätze

Die Leistungsfähigkeit einer Rational Choice Fundierung hängt – sofern die These des zweiten Abschnitts zu halten ist – wesentlich von der Frage ab, ob es ihr gelingt, eine nicht-trivial vollständige Konzeption der Gerechtigkeit zu untermauern. Ich werde im folgenden argumentieren, daß mit einer Ausnahme alle im dritten Abschnitt skizzierten Rechtfertigungsstrategien an diesem schlichten Kriterium scheitern.

Betrachtet man zunächst einmal die Gruppe der axiomatischen Ansätze, so ergibt sich insofern ein einfaches Bild, als ihre Methode für die Fundierung vollständiger Konzeptionen der Gerechtigkeit ganz und gar untauglich ist. Der Grund für dieses Manko ist in der Tradition der normativen ökonomischen Theorie zu suchen, Gerechtigkeitsprobleme als Probleme einer direkten kollektiven Auswahl unter vollständig beschriebenen gesellschaftlichen Zuständen zu modellieren. Sobald man sich der für diese Tradition charakteristischen Perspektive des gesellschaftlichen Planers verschreibt, schrumpft die Klasse der zur Debatte stehenden Gerechtigkeitsprinzipien konzeptuell auf die Klasse aller allgemeinen Regeln zusammen, die eine ethische Rangordnung sozialer Zustände ausschließlich auf Informationen über diese Zustände selbst stützen und alle Informationen über deren Zustandekommen vernachlässigen. Die axiomatische Methode eignet sich daher zwar hervorragend für die normative Analyse redistributiver Prinzipien der sozialen Gerechtigkeit, die an der Struktur der individuellen Güterausstattungen, Einkommens- bzw. Vermögenspositionen oder Nutzenwerte ansetzen. Da ihre Verfechter aber die Gesellschaftsmitglieder ausschließlich als Rezipienten einer kollektiven Entscheidung modellieren und nicht zugleich als individuelle Akteure betrachten, deren Verhalten für die moralische Bewertung der resultierenden gesellschaftlichen Zustände von zentraler Bedeutung ist, müssen sie die individuelle Dimension des Gerechtigkeitskonzepts völlig ausblenden.⁷

Im Gegensatz zur axiomatischen Methode eröffnet das konstruktivistische Programm grundsätzlich die Chance, sowohl die individuelle als auch die soziale Dimension des Gerechtigkeitskonzepts inhaltlich zu spezifizieren. Sofern diese Chance genutzt wird, ist die Leistungsfähigkeit eines konstruktivistischen Arguments an der Frage zu bemessen, ob es ihm gelingt, das Kompatibilitätsproblem auf nicht-triviale Weise zu lösen. Betrachtet man vor diesem Hintergrund die verschiedenen Versionen des konstruktivistischen Fundierungsansatzes, so ergibt sich das folgende Bild:

Da sich die Hobbessche Variante ausschließlich auf die Rechtfertigung individueller Verhaltensregeln kapriziert, liefert sie per se eine unvollständige Konzeption der Gerechtigkeit, deren materiale Prinzipien unmittelbar allenfalls die Effi-

⁷ Sobald man versucht, Regeln des gerechten individuellen Verhaltens im konzeptuellen Rahmen der Wohlfahrtsökonomie bzw. *social choice theory* zu modellieren, gerät man sehr schnell in unüberwindliche Schwierigkeiten. Auf dieses Dilemma der traditionellen normativen ökonomischen Theorie hingewiesen zu haben, ist das bleibende (wenn auch selten in dieser Form gewürdigte) Verdienst von Sens sogenanntem 'Liberalismus-Paradox' (1970).

ziens-, keineswegs jedoch die Verteilungseigenschaften von gesellschaftlichen Zuständen einer moralischen Bewertung zugänglich machen.⁸ Nun ist es zwar überhaupt kein Problem, den Hobbesschen Konstruktivismus – wie Brennan und Buchanan (1985, Kap. 7 und 8) das zu tun scheinen – um die Idee der reinen Verfahrensgerechtigkeit zu ergänzen und einen gesellschaftlichen Zustand genau dann als gerecht auszuweisen, wenn er durch eine lückenlose Serie gerechter individueller Handlungen erzeugt worden ist. Sobald man sich aber für diese Modifikation der Hobbesschen Methode entscheidet, wird mit der direkten Spezifizierung der individuellen Dimension des Gerechtigkeitskonzepts indirekt zugleich seine soziale Dimension festgelegt. Die skizzierte Erweiterung des Hobbesschen Ansatzes muß sich daher auf die Fundierung trivial vollständiger Konzeptionen der Gerechtigkeit beschränken, die die ethische Qualität prozeduraler Restriktionen ohne weiteres auf ihre strukturellen Resultate übertragen.

Es ist leicht zu erkennen, daß die Nozicks (1974) Anspruchstheorie der Gerechtigkeit zugrunde liegende Version des konstruktivistischen Arguments das hier vertretene Kriterium einer leistungsfähigen Fundierung klar verfehlt. Da die Lockesche Variante ihre ganze Aufmerksamkeit auf die Begründung individueller Verhaltensregeln richtet und ausdrücklich für eine rein prozedurale Rechtfertigung gerechter gesellschaftlicher Zustände votiert, unterliegt sie – wie die erweiterte Version des Hobbesschen Ansatzes – dem Einwand, die soziale Dimension des Gerechtigkeitskonzepts vollständig auf seine individuelle Dimension zu reduzieren. Während jedoch die Hobbessche Methode immerhin noch eine rein subjektivistische Fundierung der Regeln des gerechten individuellen Verhaltens zuläßt, muß Nozick ohne jede Begründung auf die Existenz objektiver ethischer Beschränkungen verweisen, um die favorisierten Prinzipien der individuellen Gerechtigkeit ableiten zu können. Das typische Ergebnis des Lockeschen Konstruktivismus ist demnach eine trivial vollständige Konzeption, die nicht nur die Unabhängigkeit unserer strukturellen Gerechtigkeitsurteile ignoriert, sondern auch auf eine vollständige Fundierung unserer prozeduralen Gerechtigkeitsurteile verzichtet.

Obwohl die Kantische Variante des Konstruktivismus im Gegensatz zu allen bisher betrachteten Verwendungen des Rational Choice Ansatzes auf eine simultane Fundierung von Prinzipien der individuellen und sozialen Gerechtigkeit zielt, eignet sie sich grundsätzlich nur für die Rechtfertigung einer unvollständigen Konzeption der Gerechtigkeit. Da ein *homo ethicus* unter den hypothetischen Prämissen der *original position* bzw. ihr verwandter Konstruktionen nicht umhin kann, seine rationale Entscheidung auf die Resultate zu stützen, die alternative soziale, politische bzw. ökonomische Institutionen für alle Gesellschaftsmitglieder erzeugen, ist er gezwungen, die Auswahl einer allgemeinen Regel der Gerechtigkeit auf ein der Perspektive des gesellschaftlichen Planers analoges Kalkül zu

⁸ Insoweit es lediglich um die relevante Dimension des Gerechtigkeitsbegriffs und nicht um den zu ihrer Spezifizierung gewählten Rechtfertigungsmodus geht, stimmt der Hobbessche Konstruktivismus demnach mit Hayeks (1973; 1976) evolutionistischem Argument überein.

stützen.⁹ Die Kantische Fundierungsstrategie kann daher allem Anschein zum Trotz grundsätzlich nicht mehr leisten als die axiomatische Methode.¹⁰ Dieser wesentlichen Gemeinsamkeit steht allerdings die Tatsache gegenüber, daß die Kantische Version des konstruktivistischen Arguments im Gegensatz zu allen axiomatischen Ansätzen keine Mühe hat, Regeln des gerechten individuellen Verhaltens begrifflich zu erfassen. Es ist daher überhaupt kein Problem, eine Kantische Fundierung der sozialen Dimension des Gerechtigkeitskonzepts um eine inhaltliche Spezifizierung seiner individuellen Dimension zu erweitern. Jeder Verfechter des Kantischen Programms, der eine vollständige Konzeption der Gerechtigkeit zu formulieren versucht, muß sich allerdings dem folgenden Dilemma stellen: Entweder sieht er sich wie Harsanyi (1977b) genötigt, auf die Idee der vollkommenen Verfahrensgerechtigkeit zurückzugreifen und die Regeln des gerechten individuellen Verhaltens aus den erwünschten Eigenschaften gerechter gesellschaftlicher Zustände zu deduzieren, oder er hat wie Rawls (1971, §§ 12-14, 42ff.) mit dem Problem zu kämpfen, daß eine unabhängige Spezifizierung gerechter Interaktionsprozesse nicht ohne weiteres mit den favorisierten Kriterien einer gerechten Verteilungsstruktur zu vereinbaren ist. Während die erste Option lediglich eine trivial vollständige Konzeption der Gerechtigkeit liefert, hat die zweite Strategie keinerlei systematische Lösung des Kompatibilitätsproblems anzubieten.

Die bisherigen Überlegungen zwingen zu dem Schluß, daß die von Gauthier favorisierte Verknüpfung des Hobbeschen und Lockeschen Konstruktivismus keine unabhängige Fundierung allgemeiner Prinzipien der sozialen Gerechtigkeit leisten kann und daher allenfalls eine trivial vollständige Konzeption der Gerechtigkeit anzubieten hat, die die Verteilungsmerkmale eines kollektiven Zustands mit den Verfahrenseigenschaften der ihm zugrunde liegenden natürlichen bzw. gesellschaftlichen Interaktion rechtfertigt. Nun mag man einwenden, daß Gauthier (1986, Kap. 7 und 5) zwar einerseits die natürlichen Regeln des gerechten individuellen Verhaltens lediglich an eine paretianische Zustandsnorm bindet, andererseits aber eine Lösung des Bargainingproblems deduziert, die mit den gesellschaftlichen Regeln des gerechten individuellen Verhaltens zugleich eine *Maxime* für die faire Aufteilung des resultierenden Kooperationsgewinns spezifi-

⁹ Daß zwischen den Problemformulierungen der *social choice theory* einerseits und der Theorie rationaler individueller Entscheidungen bei Ungewißheit andererseits eine vollkommene formale Analogie besteht, wurde bereits von Goodman 1954 sowie Luce/Raiffa 1957, 342-345, bemerkt. Zur systematischen Nutzung dieser Isomorphie vgl. Deschamps/Gevers 1977; Maskin 1979; Sugden/Weale 1979; McClennen 1981 sowie Barberá/Jackson 1988.

¹⁰ Ein klares Indiz für die Grenzen einer Kantischen Verwendung des Rational Choice Ansatzes ist die Tatsache, daß sich Rawls (1971, §§ 14, 33, 82) außerstande sieht, seine Prinzipien der gleichen Freiheit bzw. fairen Chancengleichheit (und die mit ihnen verbundenen Prioritätsregeln) analog zum Differenzprinzip mit einem entscheidungstheoretischen Kalkül zu untermauern. Dieses Manko bietet eine naheliegende Erklärung dafür, daß sich Rawls (1980; 1993, Teil 1) in jüngerer Zeit zunehmend von einer Rational Choice Version des Kantischen Fundierungsansatzes ab- und einer substantiell weiterreichenden Variante des Kantianismus zugewendet hat, die in der *original position* ein normatives Ideal der Person ansiedelt.

ziert. Da Gauthier allerdings die individuelle Dimension des Gerechtigkeitskonzepts auf beiden Stufen seines Rechtfertigungsverfahrens als unabhängige und dessen soziale Dimension jeweils als abhängige Größe behandelt, zeigt dieser Einwand keineswegs, daß eine elaborierte Version des Hobbesschen Arguments existiert, die dem Kompatibilitätsproblem auf nicht-triviale Weise zu begegnen vermöchte. Aus Gauthiers Lösung des Verhandlungsproblems ist vielmehr zu schließen, daß sich die Hobbessche Methode grundsätzlich zwar auf die Fundierung trivial vollständiger Konzeptionen der Gerechtigkeit, nicht aber auf die Spezifizierung individueller Verhaltensregeln zu beschränken hat, die die Verteilungsstruktur der induzierten sozialen Resultate völlig offen lassen. Es liegt auf der Hand, daß die Leistungsfähigkeit des Hobbesschen Ansatzes durch den gleichzeitigen Rückgriff auf eine Lockesche Argumentationsfigur zusätzlich geschmälert wird. Da Gauthier ad hoc eine objektive ethische Beschränkung natürlicher Interaktionsprozesse einführen muß, um einen akzeptablen Ausgangspunkt der gesellschaftlichen Kooperation begründen zu können, gelingt ihm weder eine unabhängige Fundierung der sozialen Dimension noch eine komplette Fundierung der individuellen Dimension seiner Gerechtigkeitsprinzipien.

Nach dem bisher Gesagten kann es nicht sonderlich überraschen, daß sich von allen normativen Verwendungen des Rational Choice Ansatzes nur die Humesche Version des konstruktivistischen Arguments für die Fundierung einer nicht-trivial vollständigen Konzeption der Gerechtigkeit eignet. Die besondere Leistungsfähigkeit des von Binmore (1994) gewählten Rechtfertigungsverfahrens beruht – grob gesprochen – auf der Tatsache, daß es eine Kantische Lösung des Problems der individuellen Gerechtigkeit an die Menge aller Hobbesschen Lösungen des Problems der individuellen Gerechtigkeit bindet. Vergleicht man dieses Verfahren mit den übrigen Varianten des konstruktivistischen Programms, so sind seine Vorzüge klar zu erkennen: Da die Humesche Methode bewußt von einer ethischen Auszeichnung des gesellschaftlichen status quo absieht, kann sie zum einen die Stärken des Hobbesschen Ansatzes nutzen, ohne sich die Schwächen des Lockeschen Arguments einzuhandeln. Da sie die Realisierung eines pareto-optimalen Gleichgewichts im *game of life* zwar als notwendiges, nicht aber als hinreichendes Kriterium für die Auswahl einer Regel des gerechten individuellen Verhaltens betrachtet, eröffnet die Humesche Variante zum anderen die Chance, den Problemen des Hobbesschen Konstruktivismus zu entgehen. Diese Chance wird überdies insofern auch tatsächlich genutzt, als Binmore die Idee eines rationalen Verhandlungsprozesses auf die Kantische Beschreibung des *game of morals* anwendet, dessen Lösung es ihm erlaubt, ein eindeutiges Prinzip für die gerechte Verteilung des Kooperationsgewinns zu deduzieren. Da dieses allgemeine Prinzip der sozialen Gerechtigkeit als hinreichendes Kriterium für die Auswahl einer allgemeinen Regel der individuellen Gerechtigkeit fungiert, generiert der Humesche Fundierungsansatz eine Konzeption der Gerechtigkeit, die weder als unvollständig noch als trivial vollständig charakterisiert werden kann. Es ist offensichtlich, daß Binmore keineswegs für eine gleichgewichtige Synthese von Hobbesschem und Kantischem Konstruktivismus, sondern vielmehr für eine Kantische Ergänzung des Hobbesschen Arguments plädiert, die die inhaltliche Bestimmung der

sozialen Dimension des Gerechtigkeitskonzepts zwar nicht vollständig, wohl aber partiell von der Spezifizierung seiner individuellen Dimension abhängig macht. Das Überwiegen des Hobbesschen Elements hat unter anderem die wesentliche Konsequenz, daß der Humesche Ansatz – im Gegensatz zur Kantischen Methode – eine Fundierung strikt redistributiver Prinzipien der sozialen Gerechtigkeit ausschließt.¹¹

5. **Schlußbemerkungen**

Es wäre aus zwei Gründen vermessen, aus den Ergebnissen des vierten Abschnitts allzu weitreichende Schlüsse zur Leistungsfähigkeit der diskutierten Fundierungsansätze ziehen zu wollen. Zum einen stehen und fallen diese Resultate mit meiner dogmatischen These, daß sich unsere Gerechtigkeitsurteile gleichzeitig auf zwei logisch voneinander unabhängigen Ebenen bewegen. Zum anderen ist zu berücksichtigen, daß die aus dieser konzeptuellen Behauptung abgeleitete konzeptionelle Restriktion – wenn man sie denn tatsächlich akzeptiert – ein zwar wesentliches, aber äußerst simples Kriterium für die Bewertung der verschiedenen Fundierungsmodi liefert. Eine komplexere Untersuchung der alternativen Varianten des Rational Choice Ansatzes hätte neben der Frage, ob sie eine nicht-trivial vollständige Konzeption der Gerechtigkeit zu untermauern imstande sind, zumindest die weiteren Fragen zu klären, inwieweit es ihnen jeweils gelingt, die Rechtfertigung eindeutiger Prinzipien der individuellen und/oder sozialen Gerechtigkeit auf schwache ethische Prämissen, unproblematische empirische Annahmen und ein unumstrittenes Rationalitätskonzept zu stützen. Betrachtet man eine Gesellschaft, deren Mitglieder hinsichtlich der individuellen und/oder sozialen Dimension des Gerechtigkeitsbegriffs mehrheitlich eine homogene Menge stabiler moralischer Überzeugungen vertreten, so läßt sich über die Attraktivität eines Rational Choice Arguments darüber hinaus wohl nicht unabhängig von der Frage befinden, ob bzw. inwiefern seine Resultate mit den weitverbreiteten Gerechtigkeitsurteilen übereinstimmen. Erst wenn diese zusätzlichen (und weitaus komplizierteren) Fragen für alle axiomatischen und konstruktivistischen Ansätze beantwortet wären, könnte ein abschließendes Urteil über die relative Leistungsfähigkeit der verschiedenen Fundierungsmethoden gefällt werden.

Es ist an dieser Stelle nicht möglich, auf die Bedeutung dieser zusätzlichen Kriterien einer leistungsfähigen Rational Choice Fundierung im Detail einzugehen.¹² Ein kurzer Hinweis muß daher genügen, um die begrenzte Reichweite

¹¹ Als 'strikt' redistributiv sollen hier Prinzipien bezeichnet werden, deren Anwendung auf den gesellschaftlichen status quo eine Verschlechterung der Positionen bestimmter Individuen nicht ausschließt. Die Kantische Variante des Konstruktivismus läßt – wie die axiomatische Methode – eine Fundierung strikt redistributiver Prinzipien der sozialen Gerechtigkeit ohne weiteres zu, weil sie den gesellschaftlichen status quo als für die Lösung von Gerechtigkeitsproblemen grundsätzlich irrelevant betrachtet.

¹² Zu einer ausführlichen Untersuchung dieser Kriterien, die sich allerdings auf die axiomatischen und Kantischen Ansätze beschränkt, vgl. Schmidt 1991. In jüngster Zeit hat sich die Analyse der Kriterien einer leistungsfähigen Rational Choice Fundierung auf

meines schlichten konzeptionellen Kriteriums exemplarisch zu demonstrieren. Nehmen wir an, in allen westlichen Industriegesellschaften herrschte ein Konsens, der sich in folgender Weise auf die beiden Dimensionen des Gerechtigkeitskonzepts erstreckte: Einerseits hielte jedermann die Gewährleistung gleicher individueller Grundrechte für moralisch geboten, und andererseits verträte eine breite Mehrheit der Gesellschaftsmitglieder die Überzeugung, eine strikte Umverteilung ökonomischer Ressourcen sei – zumindest unter bestimmten Bedingungen – ethisch zulässig oder gar unerlässlich. Es ist leicht zu erkennen, daß diese (empirisch wohl nicht ganz und gar unplausible) Annahme die Meriten der hier untersuchten Rechtfertigungsstrategien in einem völlig neuen Licht erscheinen ließe. Da alle Verwendungen des Rational Choice Ansatzes, die kein Lockesches Element enthalten, entweder für die Fundierung individueller Freiheitsrechte völlig ungeeignet sind (axiomatische Methode, Kantischer Konstruktivismus) oder eine gleiche Zuteilung dieser Rechte als kontingentes Resultat eines konsequentialistischen Kalküls behandeln müssen (Hobbesscher und Humescher Konstruktivismus), wäre das oben konstatierte gemeinsame Manko der von Nozick und Gauthier gewählten Rechtfertigungsmethoden urplötzlich als bemerkenswerter Vorzug zu betrachten. Da alle nicht-Kantischen Versionen des konstruktivistischen Programms eine Fundierung strikt redistributiver Prinzipien der sozialen Gerechtigkeit ausschließen, wäre überdies die Attraktivität sowohl der axiomatischen Methode als auch des von Rawls und Harsanyi favorisierten Rechtfertigungsmodus nun weitaus höher zu veranschlagen. Sieht man einmal davon ab, daß unter der skizzierten Prämisse keine Variante des Rational Choice Ansatzes die beiden Dimensionen des moralischen Konsenses gleichzeitig abbilden könnte, so ist insbesondere hervorzuheben, daß außer der Hobbesschen nur die Humesche Version des konstruktivistischen Arguments – ihrer oben gefeierten Leistungsfähigkeit zum Trotz – einem doppelten Verdikt unterläge.

Bibliographie

- d'Aspremont, C./L. Gevers (1977), Equity and the Informational Basis of Collective Choice, in: *Review of Economic Studies* 44, 199-209
- Barberá, S./M. Jackson (1988), Maximin, Leximin, and the Protective Criterion: Characterizations and Comparisons, in: *Journal of Economic Theory* 46, 34-44
- Barry, B. (1989), *A Treatise on Social Justice. Volume 1: Theories of Justice*, Berkeley – (1995), *A Treatise on Social Justice. Volume 2: Justice as Impartiality*, Oxford
- Binmore, K. (1994), *Game Theory and the Social Contract. Volume 1: Playing Fair*, Cambridge/Mass.
- Brennan, G./J. M. Buchanan (1985), *The Reason of Rules. Constitutional Political Economy*, Cambridge

Gauthiers Moraltheorie konzentriert. Vgl. dazu die Beiträge in Vallentyne 1991 sowie Gauthier/Sugden 1993. Eine umfassende Diskussion aller hier angesprochenen Fragen findet sich in Barry 1989; 1995 und Binmore 1994.

- Buchanan, J. M. (1975), *The Limits of Liberty. Between Anarchy and Leviathan*, Chicago
- Deschamps, R./L. Gevers (1977), Separability, Risk-bearing and Social Welfare Judgements, in: *European Economic Review* 10, 77-94
- / – (1978), Leximin and Utilitarian Rules: A Joint Characterization, in: *Journal of Economic Theory* 17, 143-163
- Fleming, M. (1952), A Cardinal Concept of Welfare, in: *Quarterly Journal of Economics* 66, 366-384
- Gauthier, D. (1986), *Morals by Agreement*, Oxford
- Gauthier, D./R. Sugden (eds.) (1993), *Rationality, Justice and the Social Contract. Themes from 'Morals by Agreement'*, Ann Arbor
- Goodman, L. A. (1954), On Methods of Amalgamation, in: R. M. Thrall/C. H. Coombs/R. L. Davis (eds.), *Decision Processes*, New York, 39-48
- Hammond, P. J. (1976), Equity, Arrow's Conditions, and Rawls' Difference Principle, in: *Econometrica* 44, 793-804
- Harsanyi, J. C. (1953), Cardinal Utility in Welfare Economics and in the Theory of Risk-Taking, in: *Journal of Political Economy* 61, 434-435
- (1955), Cardinal Welfare, Individualistic Ethics, and Interpersonal Comparisons of Utility, in: *Journal of Political Economy* 63, 309-321
- (1958), Ethics in Terms of Hypothetical Imperatives, in: *Mind* 47, 305-316
- (1977a), *Rational Behavior and Bargaining Equilibrium in Games and Social Situations*, Cambridge
- (1977b), Rule Utilitarianism and Decision Theory, in: *Erkenntnis* 11, 25-53
- Hayek, F. A. von (1973), *Law, Legislation and Liberty. Volume 1: Rules and Order*, Chicago
- (1976), *Law, Legislation and Liberty. Volume 2: The Mirage of Social Justice*, Chicago
- Luce, R. D./H. Raiffa (1957), *Games and Decisions*, New York
- Maskin, E. (1978), A Theorem on Utilitarianism, in: *Review of Economic Studies* 45, 93-96
- (1979), Decision-Making under Ignorance with Implications for Social Choice, in: *Theory and Decision* 11, 319-337
- McClennen, E. F. (1981), Constitutional Choice: Rawls versus Harsanyi, in: J. C. Pitt (ed.), *Philosophy in Economics*, Dordrecht, 93-109
- Nelson, W. (1980), The Very Idea of Pure Procedural Justice, in: *Ethics* 90, 502-511
- Nozick, R. (1974), *Anarchy, State, and Utopia*, New York
- Rawls, J. (1971), *A Theory of Justice*, Cambridge/Mass.
- (1980), Kantian Constructivism in Moral Theory, in: *Journal of Philosophy* 77, 515-572
- (1993), *Political Liberalism*, New York
- Roberts, K. W. S. (1980), Interpersonal Comparability and Social Choice Theory, in: *Review of Economic Studies* 47, 421-439
- Schmidt, J. (1991), *Gerechtigkeit, Wohlfahrt und Rationalität. Axiomatische und entscheidungstheoretische Fundierungen von Verteilungsprinzipien*, Freiburg

- (1994), Verteilungsprobleme und reine Verfahrensgerechtigkeit, in: U. Druwe/V. Kunz (Hrsg.), *Rational Choice in der Politikwissenschaft. Grundlagen und Anwendungen*, Opladen, 132-155
- Sen, A. (1970), The Impossibility of a Paretian Liberal, in: *Journal of Political Economy* 78, 152-157
- (1976), Welfare Inequalities and Rawlsian Axiomatics, in: *Theory and Decision* 7, 243-262
- Strasnick, S. (1976), Social Choice and the Derivation of Rawls's Difference Principle, in: *Journal of Philosophy* 73, 85-99
- Sugden, R./A. Weale (1979), A Contractual Reformulation of Certain Aspects of Welfare Economics, in: *Economica* 46, 111-123
- Vallentyne, P. (ed.) (1991), *Contractarianism and Rational Choice. Essays on David Gauthier's 'Morals by Agreement'*, Cambridge